

О П Р Я Ш

**Общество преподавателей русского языка в Швейцарии
Verein der Russischlehrerinnen und Russischlehrer in der Schweiz (VRUS)**

STATUTEN

Artikel I ZIELE UND AUFGABEN

Als Organisation gemäss Artikel 60 ZGB macht es sich der Verein zur Aufgabe:

1. die Verbreitung und die Verbesserung des Russischunterrichts in der Schweiz zu fördern.
2. zur Herstellung und zur Entwicklung ständiger Kontakte zwischen den Lehrern und andern Spezialisten der russischen Sprache beizutragen.
3. den Austausch an Information, an pädagogischer Erfahrung sowie auch an Lehrmaterialien und –büchern zwischen den Russischlehrern zu gewährleisten.

Artikel II GESELLSCHAFTLICHE STELLUNG

1. Der Verein ist neutral hinsichtlich der Innen- und Aussenpolitik sowie der Religion.
2. Er verschafft seinen Mitgliedern keinen materiellen Nutzen.

Artikel III MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle Russischlehrer an schweizerischen Universitäten, Gymnasien und andern Lehranstalten sein.
2. Mitglieder schlägt der Vorstand nach Prüfung eines schriftlichen Gesuchs der Generalversammlung zur Wahl vor.

Artikel IV DIE VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung und die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel V DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem VSG-Delegierten, dem MAPRYAL-Delegierten, dem Weiterbildungsdelegierten, dem Delegierten in die Kommission ‚Langues vivantes‘ und dem Verantwortlichen für die Beziehungen zu den Slavischen Seminaren.
2. Er wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Er trägt die Verantwortung für die Ausführung aller laufenden Geschäfte, bereitet die Generalversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um.
4. In Abwesenheit des Präsidenten oder bei seinem Austritt aus dem Verein übernimmt der Vizepräsident dessen Amt. Tritt letzterer auch aus, werden Neuwahlen durchgeführt.
5. Der Präsident ist Vertreter des Vereins in inneren und äusseren Angelegenheiten. Er beruft die Generalversammlung ein und führt sie durch; er trägt die Verantwortung für die Leitung der Geschäfte.
6. Die Amtsinhaber führen ihre Pflichten unentgeltlich aus.

Artikel VI DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die ordentlichen Tagungen werden gemäss Beschluss des Vorstandes abgehalten. Eine ausserordentliche Tagung wird nur auf schriftliches Ersuchen eines Viertels der Vereinsmitglieder abgehalten.
3. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten einberufen ist.

Artikel VII DIE PFLICHTEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung bestimmt die Tätigkeiten des Vereins.
2. Sie wählt den Vorstand und die 2 Mitglieder der Prüfungskommission.
3. Sie bestätigt die Statuten und nötigenfalls Aenderungen derselben.
4. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Präsidenten, des Aktuars, des Kassiers und weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entgegen.
5. Sie bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
6. Sie beschliesst nötigenfalls die Auflösung des Vereins.
7. Ein Bericht über die Generalversammlung und die an ihr gefassten Beschlüsse wird an alle Mitglieder geschickt.
8. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, auf Wunsch in geheimer Wahl. Eine Aenderung der Statuten, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können per Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.
9. Dringende Fragen können in Ausnahmefällen ohne Generalversammlung mittels brieflicher Abstimmung (per Post oder per E-mail) entschieden werden.

Artikel VIII FINANZEN

1. Das Budget des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Spenden zusammen.
2. Bei Auflösung des Vereins wird die Frage der Uebertragung des Vereinsvermögens durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.